

[REDACTED]  
An den  
Verfassungsgerichtshof

Freyung 8  
1010 Wien

Beschwerdeführer:

[REDACTED]  
geb. [REDACTED]  
Staatsangehöriger [REDACTED]  
[REDACTED]

vertreten durch:

Mag. Ronald Frühwirth  
Rechtsanwalt  
Grieskai 48, 8020 Graz  
Code: R 609313

**Vollmacht erteilt**

belangtes

Verwaltungsgericht:

Landesverwaltungsgericht Burgenland  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

bekämpfte Entscheidung: Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom  
22.02.2018, zur GZ: E 196/08/2017.007/006

wegen:

Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung nach den  
**Bestimmungen des Burgenländischen**  
Mindestsicherungsgesetzes

I. VERTRETERBEKANNTGABE

II. B E S C H W E R D E

gemäß Art 144 B-VG und §§ 82 ff VfGG

III. A N T R A G

auf Gewährung von **Verfahrenshilfe** gemäß § 64 Abs 1 Z 1 lit a bis d ZPO

einfach  
1 angefochtenes Erkenntnis (1-fach)  
729-rf,lt



## I.

In umseits näher bezeichneter Rechtssache gibt der Beschwerdeführer bekannt, dass er Rechtsanwalt Mag. Ronald Frühwirth, Grieskai 48, 8020 Graz, mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat. Dieser beruft sich gemäß § 10 AVG, § 8 RAO, § 30 Abs 2 ZPO und § 17 VfGG auf die ihm erteilte Vollmacht. Es wird ersucht, sämtliche weiteren Schriftstücke in dieser Angelegenheit zu Händen des nunmehr ausgewiesenen Rechtsvertreters zuzustellen.

## II.

Der Beschwerdeführer erstattet gegen das mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht bekämpfbare Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 22.02.2018 zur GZ: E 196/08/2017.007/006, zugestellt am 26.02.2018, innerhalb offener Frist gemäß Art 144 B-VG nachstehende

**B E S C H W E R D E**

an den Verfassungsgerichtshof

wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und führt diesbezüglich aus wie folgt:

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger des [REDACTED]. In Österreich wurde ihm nach Stellung und Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz am [REDACTED] mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom [REDACTED] der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Am 01.09.2017 beantragte der damals im [REDACTED] im Bundesland Burgenland wohnhafte Beschwerdeführer die Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Mit Bescheid der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde, der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED], vom [REDACTED] wurden ihm zwar Leistungen nach den Bestimmungen des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (Bgl. d. MSG) dem Grunde nach gewährt, allerdings – offenkundig – in einem eingeschränkten Ausmaß, zumal er sich in den vergangenen sechs Jahren nicht zumindest fünf Jahre lang im

österreichischen Bundesgebiet aufgehalten hat. § 10a Bgld. MSG sieht demzufolge eine entsprechende Reduktion der ansonsten anspruchsberechtigten Personen nach § 9 leg cit zustehenden Sätze vor. **Im Spruch des Bescheides der Verwaltungsbehörde werden zwar betragsmäßig die gewährten bzw zu gewährenden Leistungen genannt, der diesen** Beträgen zugrundeliegende Berechnungsvorgang wird im Bescheid aber nicht abgebildet.

**Der Beschwerdeführer erhob aufgrund dieses Begründungsmangels eine gegen die Höhe** der zuerkannten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerichtete **Beschwerde und machte darin auch die Verfassungswidrigkeit und Unionsrechtswidrigkeit der – offenkundig – herangezogenen landesgesetzlichen Bestimmung, soweit sie zu einer Reduktion der dem Beschwerdeführer zugesprochenen Beträge aufgrund einer einzuhaltenden Wartezeit** führte, geltend.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde diese Beschwerde nun abgewiesen. Begründet wird dies **im Wesentlichen** damit, dass die **monierten Begründungsmängel des verwaltungsbehördlichen Bescheides durch die nunmehr im angefochtenen Erkenntnis** offengelegten Berechnungsvorgänge „saniert“ seien (vgl. Seiten 9 bis 12 des **angefochtenen Erkenntnisses**) und die **Verwaltungsbehörde im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer die in § 10a Bgld. MSG normierte Wartezeit noch nicht erreicht habe**, zu Recht von einer Heranziehung dieser Norm ausgegangen war, die demzufolge reduzierte Sätze für die einzelnen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorsehe. Die in der Beschwerde vorgebrachten verfassungsrechtlichen und **unionsrechtlichen Argumente gegen diese Norm werden vom Landesverwaltungsgericht** nicht geteilt (vgl. Seiten 13 und 14 des angefochtenen Erkenntnisses). Die ordentliche **Revision wird mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses** – allerdings ohne **nähere Begründung, lediglich mit Verweis auf die verba legalia** (vgl. Seite 15, oben, des angefochtenen Erkenntnisses) – für zulässig erklärt.

**Das angefochtene Erkenntnis wurde am [REDACTED] gestellt, sodass die vorliegende – am [REDACTED] im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs** eingebrachte – Beschwerde binnen offener Frist erhoben wird. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### Beschwerdepunkte und Anfechtungserklärung

Das angefochtene Erkenntnis wird **im Umfang seines Spruchpunktes I)** angefochten. Durch das angefochtene Erkenntnis erachtet sich der Beschwerdeführer insbesondere

- in seinem verfassungsgesetzlich durch das BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander,
- und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes, konkret der **Bestimmung** des §10a des Gesetzes über die Bedarfsorientierte **Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG)**

(in Rechten) verletzt und führt diesbezüglich aus wie folgt:

### Begründung

§ 10a Bgld. **MSG nimmt eine Kürzung der grundsätzlich nach § 9 leg cit bemessenen** Sätze für Mindestsicherungsleistungen für Personen vor, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben. Anwendbar sind diese sogenannten „Mindeststandards Integration“ **auf sämtliche Personen. Sie gelten demnach sowohl für fremde als auch für österreichische Staatsangehörige, weshalb das Landesverwaltungsgericht aus dem Blickwinkel des Gleichbehandlungsgrundsatzes keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Wartefrist hegt (vgl Seiten 13 und 14 des angefochtenen Erkenntnisses).**

Zwischenzeitig hat nun der Verfassungsgerichtshof **mit Erkenntnis vom 07.03.2018, G 136/2017** ua, die den selben Regelungsinhalt wie § 10a Bgld. MSG aufweisende **Bestimmung** des § 11a des Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben. Für eine Regelung, die zur Festlegung der Höhe der zu gewährenden bedarfsorientierte Mindestsicherung an der Aufenthaltsdauer in Österreich innerhalb der letzten sechs Jahre anknüpft, fehlt es **demzufolge sowohl im Hinblick auf österreichische Staatsangehörige als auch – aufgrund der sich aus Art 23 der Genfer Flüchtlingskonvention ergebenden Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Asylberechtigten und österreichischen Staatsangehörigen – im Hinblick auf Asylberechtigte an einer sachlichen Rechtfertigung (vgl Rz 113 bis 116 des zitierten Erkenntnisses vom 07.03.2018).**

**Nachdem der Wortlaut der hier anzuwendenden Bestimmung des § 10a Bgld. MSG mit demjenigen des angesprochenen § 11a des NÖ MSG nahezu wortident ist und sich auch sonst im Bgld. MSG keine Bestimmung findet, die diese auf die Aufenthaltsdauer abstellende Differenzierung auszugleichen, abzuschwächen oder näher zu begründen vermag, verstößt auch § 10a Bgld. MSG nach Dafürhalten des Beschwerdeführers**

mangels sachlicher Rechtfertigung für eine Verringerung der zustehenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für Personen, die die dort genannte Wartefrist nicht erreicht haben, gegen den – im Hinblick auf den Status des Beschwerdeführers als Asylberechtigten sich aus dem BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung ergebenden – Gleichheitsgrundsatz.

Der Beschwerdeführer erlaubt sich daher die Anregung, der Verfassungsgerichtshof möge wegen der dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungskonformität der anzuwendenden Bestimmung des § 10a Bgld. MSG einleiten und dabei die gesamte Bestimmung in den Blick nehmen. Diese Norm erweist sich nach Dafürhalten des Beschwerdeführers wegen des mit ihr einhergehenden Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig. Die Aufhebung dieser Norm hätte zur Folge, dass auch für den Beschwerdeführer die Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Höhe der in § 9 Bgld. MSG normierten Sätze – und damit im unverminderten Ausmaß – in Betracht käme.

Indem das Landesverwaltungsgericht Burgenland die – aus Sicht des Beschwerdeführers – verfassungswidrige gesetzliche Bestimmung des § 10a Bgld. MSG als Grundlage für die Abweisung seines Rechtsmittels heranzog, erachtet sich der Beschwerdeführer in seinen oben dargestellten (verfassungsgesetzlich gewährleisteten) Rechten verletzt.

### Anträge

Aus den dargestellten Erwägungen beantragt der Beschwerdeführer, der Verfassungsgerichtshof möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

- gemäß § 87 Abs 1 VfGG das angefochtene Erkenntnis wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und / oder wegen Anwendung einer verfassungswidrigen generellen Norm im Umfang seiner Anfechtung aufheben, sowie
- gemäß §§ 27 und 88 VfGG erkennen, dass das Land Burgenland schuldig ist, die dem Beschwerdeführer durch das verfassungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen seines Rechtsvertreters binnen vierzehn Tagen bei sonstigem Zwang zu ersetzen.

## III.

Der Beschwerdeführer ist nicht dazu in der Lage, die Kosten für die Führung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens zu tragen. Er **beantragt daher, ihm Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 lit a bis d ZPO zu gewähren**. Das **entsprechend ausgefüllte Vermögensbekenntnis** konnte nicht rechtzeitig beigeschafft werden. Es wird in Kürze unaufgefordert zur Vorlage gebracht werden.

Graz, am 09.04.2018

